Inhalt, Gegenstand und rechtliche Natur des Jagdrechts

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Ludwig Ascher

Gerichtsreferendar

Referent: Professor Dr. von Gierke

Auszug

1925

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Inhalt des Jagdrechts.

I.

Es gilt nach Art. 69, 70 E. G. B. G. B. Landesrecht; die Legaldefinition des § 30 II 16 A. L. R. sieht in der Jagd nur eine Art des Eigentumerwerbes. Das Jagdrecht wird also lediglich als ein reines Aneignungsrecht aufgefaßt; ein Hegerecht ist dem A. L. R. so gut wie unbekannt.

II.

„Hege" im hier gebrauchten Sinne ist die Tätigkeit, die auf die Heranziehung eines kräftigen und zahlreichen Wildstandes gerichtet ist.

III.

Hege kann Pflicht sein. Je nachdem, ob diese Pflicht auf Vertrag oder auf Normen des öffentlichen Rechts (§§ 39 ff Pr. J. O.) beruht, spricht man von privat- oder öffentlich-rechtlicher Hegepflicht.

IV.

Hegerecht ist die Befugnis zur Vornahme der Handlungen, die der Erreichung des oben zu II genannten Zwecks dienen. Es ist bereits im Pr. Fischereiges. vom 11. 5. 1916 für das Fischereirecht ausdrücklich anerkannt. Es besteht selbständig neben dem Aneignungsrechte; es darf während der Schonzeit ausgeübt werden, nicht dagegen das Aneignungsrecht.

Das Hegerecht findet seine Grenzen dort, wo es in Widerspruch gerät mit den Interessen Anderer, die durch übermäßige Wildhege benachteiligt werden.

Gegenstand des Jagdrechts.

Gegenstand eines Rechts ist dasjenige Gut, bezüglich dessen jemand berechtigt ist, ein gewisses Verhalten zu üben oder von einem andern ein Verhalten zu fordern. Danach ist Gegenstand

des Jagdrechts das Wild und nicht das Grundstück; und zwar ist in erster Linie das lebende, sodann das Fallwild Gegenstand des Jagdrechts.

Das Jagdrecht erstreckt sich u. U. auch auf Wildteile, z. B. Stangen und Gehörne.

Auf Stangen und Gehörne von Fallwild erstreckt sich das Aneignungsrecht stets, dagegen grundsätzlich nicht auf die Stangen und Gehörne, die alljährlich abgeworfen werden. Sie werden selbständige herrenlose Sachen und unterliegen der freien Aneignung; doch kann diese durch gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen werden zugunsten des Jagdberechtigten. Bezüglich der abgeworfenen Hirschstangen gibt es in den meisten preußischen Provinzen derartige Provinzialgesetze.

Vogeleier und junge Vögel unterliegen grundsätzlich der freien Aneignung, § 117 I 9 A. L. R., soweit nicht Gesetze anderes bestimmen. De facto ist die Ausnahme zur Regel geworden.

Die rechtliche Natur des Jagdrechts.

I.

Das Jagdrecht des Eigentümers ist absolut, unabgeleitet und bezieht sich auf Sachen; es ist daher als Sachenrecht anzusehen.

Das Jagdrecht des Pächters (Jagdbefugnis) bezieht sich auf Sachen; es ist als absolutes, nicht als obligatorisches Recht anzusehen.

Durch den Pachtvertrag verpflichtet sich V., dem P. das Jagdrecht zu verpachten. Die Erfüllung des Vertrages, die Verschaffung des Rechtes, ist eine Verfügung. P. erlangt durch diese Verfügung ein Kannrecht, das durch Unterlassungsanspruch geschützt ist. Dessen Vorhandensein kann man aus § 823 II B. G. B. aber auch aus § 823 I folgern. P. hat außerdem Rechtsbesitz, auf den die Vorschriften über den Sachbesitz Anwendung finden, also auch § 862 I B. G. B. Das durch Unterlassungsanspruch geschützte Recht ist ein absolutes Recht.

P's. Recht ist aber abhängig vom Rechte des V., § 57a Z. V. G. Es ist also kein dingliches, wohl aber ein absolutes Kannrecht. V's. und K's. Recht unterscheiden sich darin, daß V.

das Jagdrecht ohne das Grundeigentum nicht verlieren kann, wohl aber die Jagdbefugnis. Deren Inhalt ergibt sich aus dem Vertrage. Ferner stehen dem V. noch Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche gegen Dritte zu. Seine Stellung ähnelt der des Eigentümers eines Grundstücks, an dem ein Nießbrauch bestellt ist.

II.

Das Jagdrecht ist nicht Eigentumsinhalt und ist es auch nie gewesen. In der Zeit vor der Völkerwanderung hatten die Markgenossen an der Almende das Jagdrecht, aber nicht ausschließlich. Das Wild unterlag dem freien Tierfange, vgl. Sachsenspiegel II Art. 61 § 1. Erst mit Aufkommen des königlichen Bannrechts wurde das Jagdrecht ein ausschließliches Recht. In dieser Gestalt wurde es den Landesherren, die es seit Anfang des 13. Jahrhunderts besaßen, genommen und als selbständiges Recht auf die Grundeigentümer übertragen.

Für die Selbständigkeit des Jagdrechts sprechen ferner die eigenartigen Befugnisse des Jagdberechtigten, die im Eigentume nicht enthalten sind, vgl. A. L. R. §§ 65 ff. II. 16, sowie die Tatsache, daß der Staat auf Grundflächen, die nicht in seinem Privat-, sondern im gemeinen Eigentume stehen, das Jagdrecht hat.

III.

Das Jagdrecht gilt daher als Bestandteil des Grundeigentums. Infolge dieser fingierten Bestandteilseigenschaft müssen für den Teil auch die Vorschriften gelten, die sich auf das Ganze, das Grundstück, beziehen. Es finden daher die Vorschriften der §§ 566 und 571 ff. B. G. B. entsprechende Anwendung.